



**Generalvereinbarung (GV)  
gem. § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)  
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung -**

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

**Kreis Lippe der Landrat  
Fachbereich 510 - Jugend und Familie  
32754 Detmold**

nachfolgend - Jugendamt - genannt

und

dem Träger von Einrichtungen und Diensten

**Schloss Varenholz GmbH  
Internatsgesellschaft für Kinder- u. Jugendhilfe  
Schloss Varenholz  
32689 Kalletal**

nachfolgend - Träger. - genannt

**Präambel**

Diese Vereinbarung gilt für alle vom Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII. Sie dient dazu, den Anforderungen der §§ 8a und 72a SGB VIII auf örtlicher Ebene nachzukommen. Erklärtes Ziel ist es, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen. Daher bildet diese Vereinbarung den „Handlungsrahmen“ für örtliche Kooperationsverfahren und -strukturen, die es gemeinsam zu entwickeln gilt und die in einem ständigen Qualitätsdialog zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren sind. Darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

**§ 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers**

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch,



Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Dieser Schutzauftrag wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## **§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Eine Benennung solcher gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt deswegen arbeitsfeldbezogen.

(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechenden Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(3) Insoweit erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person die mindestens eine pädagogische Grundausbildung zu Erzieherin absolviert hat, über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung verfügt, eine mindestens 40stündige Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert hat und Möglichkeiten zur beruflichen Reflexion/ kollegiale Beratung in Anspruch nehmen kann. Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte möglichst nicht in dem direkten Arbeitsfeld tätig sein, in dem die Kindeswohlgefährdung zu beurteilen ist. Der Träger verfügt selbst über derartige Fachkräfte, die er in den in Abs. 2 genannten Situationen einsetzen kann.

Falls diese nicht vom Träger vorgehalten werden können, wendet er sich an das Jugendamt.

(4) Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffenen Mitarbeiter/in und die Leitungskraft des Trägers eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes, sowie dessen Überprüfung) In der Beratungssituation ist der Fall pseudonymisiert darzustellen.

(5) Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 und 2a SGB VIII, beachtet.

### **§ 3 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Insbesondere auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan.

(2) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger hält nach, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht wie erforderlich über die Wirksamkeit vergewissern oder wird den Vereinbarungen nicht hinreichend Rechnung getragen, informiert er umgehend das örtlich zuständige Jugendamt; damit geht die Verantwortung zur umfassenden Sicherung des Kindeswohls bzw. zur nachhaltigen Abwehr einer Kindeswohlgefährdung auf das Jugendamt über.

(5) Dokumentation beim freien Träger:

Die Einrichtung/ der Dienst des freien Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/ den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

### **§ 4 Information des Jugendamtes**

(1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information des Jugendamts erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so soll diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers erfolgen. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen



Risikoeinschätzung, zu den gegenüber den Erziehungsberechtigten benannten oder vereinbarten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend, angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zulässig.

### **§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes zwingend. Ein mögliches Anrufen des Familiengerichtes soll im Zusammenwirken der verschiedenen fallbeteiligten Fachkräfte unter Federführung des Jugendamtes erfolgen.

### **§ 6 Eignung der Mitarbeiter/innen**

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat in § 72a Abs. 1 SGB VIII - in der jeweils gültigen Fassung - genannten Straftaten verurteilt worden sind.

(2) Diese Zusicherung wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Träger sich bei Neueinstellungen im Rahmen der Bewerbungsunterlagen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG), in dem jeweils gesetzlich geltenden Umfang vorlegen lässt. Für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ist nach § 30b BZRG ein europäisches Führungszeugnis vorzulegen. Bereits beschäftigte Personen reichen das erweiterte, bzw. europäische Führungszeugnis dem Träger unverzüglich nach. Für die wiederholte Vorlage des Führungszeugnisses wird im Zeitraum von höchstens jeweils 5 Jahren vereinbart. Der Träger entscheidet eigenverantwortlich über die Notwendigkeit, kürzere Zeitabstände zu wählen, die sich insbesondere aus der Art und der Betreuungsintensität ergeben können.

(3) Zu den beschäftigten Personen zählen die hauptberuflichen Fachkräfte, die unmittelbar mit der Leistungserbringung befasst sind und im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten. Ebenso erfasst sind Nichtfachkräfte, neben- und ehrenamtlich tätige Personen und alle sonstigen Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen

### **§ 7 Datenschutz**

(1) Der Träger verpflichtet sich, die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.



(2) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers verpflichten sich gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten und alle Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gilt nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(4) Der Träger verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die auf die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und den Datenschutz verpflichtet worden sind.

### **§ 8 Qualitätssicherung**

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für die regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahme der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

### **§ 9 Kooperation und Evaluation**

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt im regelmäßig stattfindenden Qualitätsdialog eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

### **§ 11 Inkrafttreten; Vertragsdauer; Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft. Soweit eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII bereits abgeschlossen wurde, tritt diese mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, außer Kraft.



(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen eine frühere Beendigung der Vereinbarung zu erwirken, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen jederzeit außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung bei Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Detmold, den 09.11.2022

Jugendamt

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachbereich 510 - Jugend und Familie  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
32756 Detmold

Im Auftrag



Ulrike Gläthe

Jugendamtsleitung / Fachbereichsleitung

Ort, Datum

11.11.2022

Träger



**Schloss Varenholz GmbH**  
Internatsgesellschaft für  
Kinder- und Jugendhilfe  
32689 Kalletal-Varenholz  
Tel. 0 57 55 - 96 20 • Fax 0 57 55 - 424

